

# RS Vwgh 1999/1/13 98/01/0231

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs3;

AVG §37;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Die öffentlichen Interessen bei staatspolizeilichen Erhebungen dürfen gemäß§ 17 Abs 3 AVG nicht dazu führen, einen Bescheid ausschließlich auf eine nicht konkretisierte Verdachtslage zu stützen, die weder der Partei die Möglichkeit des konkreten Entgegentretens bietet noch eine Überprüfung durch den VwGH zuläßt.

## Schlagworte

Sachverhalt Beweiswürdigung Sachverhalt Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010231.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)